

UNTERNEHMENSPORTRÄT
Alpes Lasers
Die Eroberung
der Welt

S.4

VORSORGE
Tod vor der
Rente: Was
geschieht?

S.6

ZKBV
Wie wird
der Zinssatz
festgelegt?

S.2

Bleu Horizon

#12



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Wie wird der Zinssatz festgelegt?

Jahr für Jahr legen die Vorsorgeeinrichtungen den Zinssatz fest, der auf die Altersguthaben der Versicherten angewendet wird. Wie gehen sie dabei vor? Erläuterungen zur Methode der ZKBV.

Ungeachtet der erzielten Wertentwicklung entscheidet der Stiftungsrat jedes Jahr über den Zinssatz, der auf die Sparkapitalien der Versicherten gezahlt wird. Dabei muss er sich an eine Vorgabe halten: Auf den obligatorischen Teil muss er den Mindestzinssatz anwenden, der jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt wird. Bei allem anderen hat jede Einrichtung ihre Methode und ihre Grundsätze. So wendet die ZKBV als umhüllende Vorsorgeeinrichtung (siehe *Bleu Horizon* Nr. 5) den festgelegten Zinssatz auf das gesamte angesparte Altersguthaben an. Hierdurch sind gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen eine Garantie und eine zusätzliche Sicherheit gegeben.

Nach Abschluss der Prüfung und der Beurteilung aller Elemente beschliesst der Stiftungsrat, was ausgeschüttet wird.

Bei der ZKBV stützt der Stiftungsrat seine Zinssatz-Entscheidung auf die Prüfung mehrerer entscheidender Faktoren. Hierzu betrachtet er das Nettoergebnis des Geschäftsjahres, die reale Wertentwicklung aller Anlageklassen, das Inflationsniveau,

die Lohnentwicklung in der Schweiz und auch die langfristig erwartete Wertentwicklung der Pensionskasse unter Berücksichtigung der festgelegten strategischen Allokation. Das versicherungsmathematische Gutachten steuert präzise Informationen über die Entwicklung der Verpflichtungen im Zeitverlauf (10 und 20 Jahre) bei. Nach Abschluss der Prüfung und der Beurteilung aller Elemente beschliesst der Stiftungsrat, was ausgeschüttet wird.

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist die Summe der Ergebnisse der Versicherungstätigkeit (Ergebnisse der Todes- und Invaliditätsrisiken, Alterungsprozess und Äufnung von technischen Rückstellungen), der Kosten der Pensionskasse und der Anlageergebnisse. Die reale Wertentwicklung der Anlageklassen entspricht den Erträgen aus Kupons auf Obligationen, den Dividenden der Aktien und den Mieterträgen aus Immobilienanlagen ohne Berücksichtigung des Wertzuwachses an den Finanzmärkten.

Gutes Jahr oder schlechtes Jahr – die ZKBV folgt einer Leitlinie. Vor dem Hintergrund der verschiedenen zu finanzierenden Leistungen hat die ZKBV ein strategisches Szenario für den auszuschüttenden Zins definiert. Die strukturelle Solidität der ZKBV und die strategische Allokation des Vermögens, die sich hieraus ergibt, ermöglichen es ihr, diesen Zinssatz im Laufe der Zeit höher anzusetzen als die Inflationsentwicklung und das Lohnwachstum. Damit wird sie ihrem

Auftrag vollumfänglich gerecht: «Langfristig Leistungen in der beruflichen Altersvorsorge zu optimalen Konditionen anbieten.»

Und wenn die jährliche Wertentwicklung negativ ist wie beispielsweise Ende 2018? Hier kommt der Begriff der Reserven ins Spiel. Um in der Lage zu sein, jedes Jahr Zinsen zu zahlen, bildet die ZKBV eine Wertschwankungsreserve, wenn sie gute Wertentwicklungen verzeichnet. Diese Reserve ist eine Art Spardose, aus der die ZKBV in schwierigen Jahren Entnahmen vornimmt, um Zinsen auf die Sparkapitalien zu zahlen. Diese Reserve ermöglicht es somit, trotz einer negativen finanziellen Wertentwicklung einen positiven Zins auf die Sparguthaben zu zahlen (siehe *Bleu Horizon* Nr. 9).

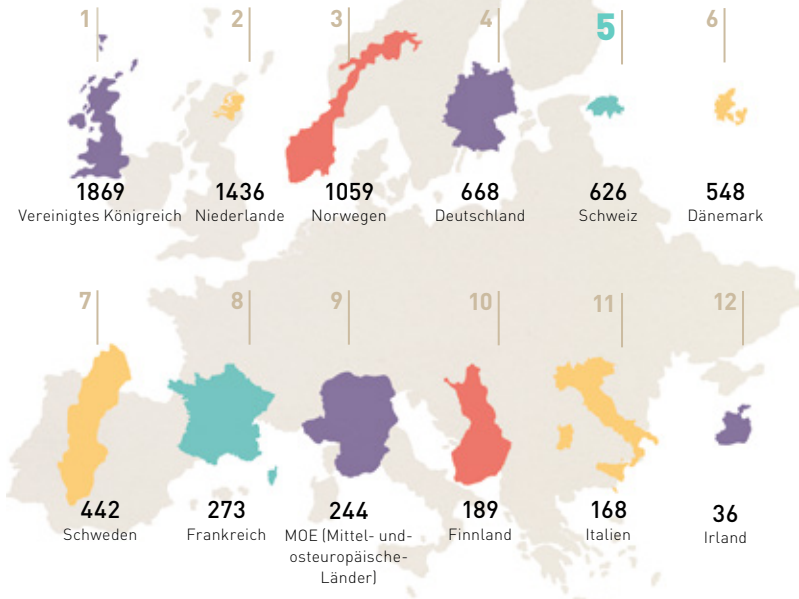
Auf lange Sicht wird so das Ziel einer Ausschüttung erreicht, die über der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und dem Lohnwachstum liegt. Denn für die vergangenen zehn Jahre – einschliesslich 2018 – liegt die durchschnittliche jährliche Ausschüttung der ZKBV bei 2,25%, wobei der überobligatorische Teil der Altersguthaben eingeschlossen ist. Damit gehört die ZKBV zu den Gemeinschafts- oder Sammelstiftungen, die die höchsten Ausschüttungen aus den erzielten Wertentwicklungen vornehmen und dennoch die langfristige Stabilität der Einrichtung garantieren können.

IN ZAHLEN

EDITO

Das Gewicht der Pensionsfonds in Europa nach Ländern (Top 12)

Milliarden US-Dollars



Die zehn grössten europäischen Fonds, öffentliche und private

| Rank | Name | Country | Vermögen (Milliarden US-Dollars) |
|------|------------------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 1 | Norway Government Pension Fund | Norwegen | 944,6 |
| 2 | ABP | Niederlande | 442 |
| 3 | Pensioenen Zorg en Welzijn | Niederlande | 225,2 |
| 4 | Arbedjsmarkedets Tillaegspension | Dänemark | 137,2 |
| 5 | Alecta Pensionsförsäkring | Schweden | 85 |
| 6 | Bayerische Versorgungskammer | Deutschland | 84,5 |
| 7 | Sjunde AP-fonden (AP7) | Schweden | 80,1 |
| 8 | Pensioenfonds Metaal en Techniek | Niederlande | 78,3 |
| 9 | Universities Superannuation Scheme | Vereinigtes Königreich | 78,2 |
| 10 | PFA Pension | Dänemark | 77,1 |
| ... | | | |
| 27 | Publica | Schweiz | 36,1 |

Die grössten privaten Schweizer Pensionskassen, nach Kapital



- 1 UBS
- 2 Migros
- 3 ASGA
- 4 Vita
- 5 Roche
- 6 Credit Suisse
- 7 Novartis
- ...
- 16 CIEPP

Source: IPE Top 1000 Pension Funds 2019



→ Ignace Jeannerat

Informationsbeauftragter der ZKBV

Zinssatz: Das ist kein Spiel

Zum Zeitpunkt, als diese Zeilen verfasst werden, sind die Wertentwicklungen der Schweizer Pensionskassen, insbesondere die der ZKBV, ausgezeichnet. Ein Indikator, um sich davon zu überzeugen?

Die Wertentwicklung des Pictet LPP-40 seit Jahresbeginn 2019 liegt bei 10%. Die Gespräche über die Vergütung der Guthaben dürften in zahlreichen Stiftungsräten wahrscheinlich entspannter verlaufen als im vergangenen Jahr.

2018, ein Jahr negativer Wertentwicklungen, in dem fast alle Einrichtungen im Minus lagen, wurden die geringsten Vergütungen seit 2008 zugewiesen.

Nach einer Studie von PPCmetrics lag der durchschnittliche Zinssatz, der den Altersguthaben gutgeschrieben wurde, mit 1,38% deutlich unter den Vergütungen des Vorjahres (2,25%). 2018 entschieden sich 55% der Vorsorgeeinrichtungen für den BVG-Mindestzinssatz von 1%.

Und 2019? Es ist noch zu früh, um etwas dazu zu sagen. Wenn die Wertentwicklung bis zum 31. Dezember gut bleibt, dürfte die Ausschüttung grosszügiger ausfallen als 2018.

Eins ist jedoch von entscheidender Bedeutung: Diese Entscheidung, die in die Zuständigkeit des Stiftungsrats fällt, ist bei der ZKBV das Ergebnis einer besonnenen Analyse mehrerer Faktoren (siehe Artikel auf Seite 2). Das ist in keinesfalls ein Versteigerungsspiel, bei dem die einen eine Zahl in den Raum stellen, die von anderen um einen halben Prozentpunkt überboten wird, und bei dem dann der Präsident beim dazwischen liegenden Viertel-Prozentpunkt den Zuschlag erteilt.

Jahr für Jahr orientiert sich der Stiftungsrat an einer Leitlinie, an einem langfristigen strategischen Szenario. Die Zinssatz-Entscheidung beruht bei der ZKBV auf einem strukturierten Vorgehen ohne jegliche kaufmännischen Kunstgriffe und verfolgt immer das eine Ziel, nämlich langfristig Leistungen in der beruflichen Altersvorsorge zu optimalen Konditionen anzubieten.



Eine Mischung aus Start-up- und Laboratmosphäre

MITGLIED
DER ZKBV SEIT
1999

PORTRÄT

Alpes Lasers: von der Jungfrau zur NASA

Das 1998 in Neuenburg gegründete Unternehmen Alpes Lasers entwickelt eine Spitzentechnologie, den Quantenkaskadenlaser, für den es zahlreiche Anwendungen in der Chemie, in der Medizin und im militärischen Bereich gibt.

von Ignace Jeannerat

Innoparc, Industriegebiet Saint-Blaise, unterhalb der Autobahn A5 vor den Toren Neuenburgs. In der zweiten Etage dieses «Hotels für Unternehmen» mit etwa 6000 Quadratmetern wächst und gedeiht das weltweit tätige Unternehmen. Seine Märkte liegen in Europa, Nordamerika und Asien. «Wir haben auf der ganzen Welt nur fünf echte Konkurrenten – einen in Japan, einen in Frankreich und drei in den USA», sagt CEO und Mitgründer Antoine Müller. Der Name des Unternehmens? Alpes Lasers. «Lasers» bezieht sich auf das von diesem Start-up, einem Spin-off der Universität Neuenburg, entwickelte Angebot von Lasern, und «Alpes» spielt auf die Alpengipfel an, die man aus den Fenstern des ehemaligen Physikinsti-

tuts sehen kann, in dem das Unternehmen 1998 ins Leben gerufen wurde.

Die Gründung von Alpes Lasers geht auf das Zusammentreffen mehrerer Personen zurück, die am Quantenkaskadenlaser (QCL) arbeiteten. Da war zunächst Jérôme Faist, ein Pionier dieser Technologie, der bereits mehrere Erfolge in den Bell Laboratories verbuchen konnte (siehe S. 5). Nach seiner Rückkehr aus den USA lehrte er an der Universität Neuenburg. Um sich herum versammelte er ein kleines Team, zu dem auch Antoine Müller gehörte, der nach einer Postdoc-Tätigkeit aus Maryland zurückgekehrt war. «Ich war eher in der Quantenkryptografie tätig. Ich arbeitete mich dann in diese neue Technologie ein, und darauf gründeten

wir das Unternehmen, weil wir überzeugt waren, dass es in der chemischen Industrie einen enormen Bedarf gibt».

Zwei Jahrzehnte später arbeiten 28 Mitarbeiter in Saint-Blaise und zwei Berater, die von Athen und Montreal aus tätig sind. Über die Hälfte von ihnen sind Doktoren der Physik. Bei den anderen Berufsprofilen handelt es sich um Ingenieure, Mikrotechniker, und die Assistentin der Geschäftsleitung und den Projektleiter. Diese Belegschaft, die zum grössten Teil aus Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen von Lausanne und Zürich besteht, arbeitet quasi lautlos. Es herrscht eine Mischung aus Start-up- und Laboratmosphäre, was den Räumlichkeiten entspricht, die aus einem Bereich mit Bildschirmen und einem

In Jahren

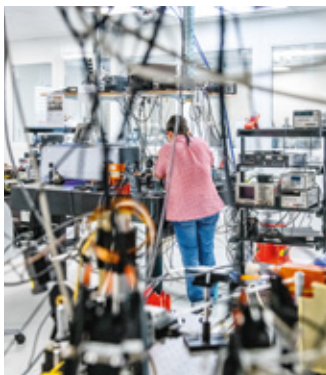
- **1998** Gründung von Alpes Lasers durch Jérôme Faist, Antoine Müller und Matthias Beck.
- **2001** Umzug aus den Räumlichkeiten der Universität Neuenburg in die Passage Maximilien-de-Meuron im Stadtzentrum.
- **2006** Kauf eines deutschen Unternehmens aus Darmstadt, das einer der Lieferanten von Alpes Lasers war. Einstellung der Tätigkeit im Jahr 2010.
- **2016** Ansiedlung im Innoparc, Saint-Blaise.

wahren Universum voller technischer Geräte im Versuchsbereich bestehen.

Eine der Stärken von Alpes Lasers besteht darin, dass das Unternehmen ein breites Spektrum von Ausrüstungen für die unterschiedlichsten Anwendungen anbieten kann. Alpes Lasers kann Laser mit sehr spezifischen Leistungsmerkmalen entwickeln und herstellen, die sich für Anwendungen eignen, in denen Geräte von 1,4 bis 23 μm benötigt werden. «Das ist ein einzigartiges Angebot», erläutert Antoine Müller. «Wir können praktisch jede zumutbare Spezifikation in überschaubaren Fristen liefern.» Eine weitere bedeutende Stärke von Alpes Lasers ist die Tatsache, dass es dem Unternehmen gelungen ist, über die Herstellung und den Vertrieb von Produkten hinauszugehen und heute auch neue Produkte, ihre Konzeption und ihre Fertigungsprozesse zu entwickeln.

Die Laser des Neuenburger Unternehmens findet man auf der ganzen Welt, aber auf einen geschäftlichen Erfolg ist Antoine Müller besonders stolz, nämlich den Auftrag der NASA und des Jet Propulsion Laboratory (JPL) für die Marsmissionen. «Zwischen der Auftragserteilung und der Lieferung und der Abnahme durch den Kunden haben wir sehr aufregende Momente erlebt.» Alpes Lasers hätte somit an Bord des Rovers der Mars Science Laboratory (MSL) Mission im Jahr 2011 sein sollen. «Die Geräte waren geliefert, aber Haushaltsprobleme in den USA hinderten die NASA in letzter Minute daran, sie zu installieren. Unsere Laser befinden sich immer noch in einem Tresor in Pasadena, Kalifornien», lächelt Antoine Müller.

Anfangs wurden die ersten Produkte des Gründer-Trios vor allem an Universitäten und Forschungszentren verkauft. Nach und nach konnte das Absatzgebiet aber ausgeweitet und vielseitiger gestaltet werden. «Wir hatten eine Entwicklungsstrategie, die auf unseren Ressourcen basierte. Wir mussten erfinderisch sein, um Produkte zu entwickeln, die für unsere Kunden erschwinglich waren.» Heute weist Alpes Lasers einen Umsatz von



fünf bis sechs Millionen Franken pro Jahr aus. In fünf Jahren rechnet Antoine Müller mit einem Umsatz von 20 Millionen Franken, ein Wachstum, das wahrscheinlich von der Produktion von Subsystemen getragen wird, die in noch komplexeren Systemen installiert werden, erläutert der CEO.

Zu den Aktionären des Unternehmens gehören die Gründer und ein Teil der Mitarbeitenden. Wie soll man sich Alpes Lasers im Jahr 2030 vorstellen? «Es ist denkbar, dass wir eines Tages von einem Industriekonzern oder von Investoren übernommen werden. Wir sind in der Vergangenheit bereits darauf angesprochen worden, wobei es mehr Angebote aus der Finanzwelt als aus der Industrie gab. Sie waren aber alle nicht attraktiv genug. Zudem ist es bis heute das vorrangige Ziel der Aktionäre, das Unternehmen weiterzuentwickeln.»

Und die Vorsorge?

Alpes Laser ist seit ihrer Gründung an die ZKBV angeschlossen. Eine solide und langfristige Beziehung, «ohne Probleme», so Antoine Müller. «Die berufliche Vorsorge gehört zu den Leistungen des Unternehmens, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinausgehen. Das Unternehmen möchte soweit wie möglich ein guter Arbeitgeber sein. Und ein Aspekt davon ist die Vorsorge. Wir haben uns für den bestmöglichen Plan entschieden. Man muss an morgen denken, den Ruhestand vorbereiten, ohne daran zu denken, dass wir eines Tages zu einem guten Preis übernommen werden und damit unsere Zukunft gesichert wäre.»

Quantenkaskadenlaser – was ist das?

Wenn man von Licht spricht, denkt man an blaues, rotes oder violettes Licht, das aus dem sichtbaren Spektrum stammt. Doch dies ist nur ein Teil des Wellenlängenspektrums. Es gibt darüber hinaus noch mehr... Der Quantenkaskadenlaser (englisch abgekürzt QCL) ist eine Art Halbleiterlaser, der in der Lage ist, im mittleren bis fernen Infrarotbereich zu emittieren (2 bis 20 μm). Das Konzept des Quantenkaskadenlasers wurde in den 1970er Jahren von zwei russischen Wissenschaftlern entwickelt. 20 Jahre später, im Jahr 1994, gelang es einer engagierten Forschergruppe in den berühmten Bell Laboratories in den USA, zu der auch der Schweizer Jérôme Faist gehörte, den ersten Quantenkaskadenlaser zu bauen. Er weicht von der klassischen Technologie ab, bei der es zwei Bauweisen gibt und bei der die Elektronen des Valenzbands sich mit Löchern des Leitungsbands rekombinieren, um Laserlicht zu emittieren. Der Kaskadenlaser verwendet hingegen nur die Elektronen in aufeinander folgenden Schichten von Halbleitermaterialien, die auf geschickte Weise das Phänomen der Quantentöpfe nutzen. «Diese Materialschichten können so dünn wie ein Atomgitter sein, d. h. ein Zehnmilliardstel Meter», erläutert Antoine Müller. Diese Innovation – nämlich das Stapeln hauchdünner Schichten – ermöglicht es Wellenlängen zu emittieren, die früher unerreichbar waren.

Die zahlreichen Anwendungen der Technologie erlauben Messungen von sehr grosser Genauigkeit. Hierzu erwähnt Antoine Müller insbesondere das Erkennen von Gasspuren. Beispiele hierfür sind Analysen zum Erkennen von Schadstoffen oder Abgasen aus riesigen Öfen zur Optimierung der Müllverbrennungseffizienz oder Analysen der Atmosphäre, wie sie eine Anlage durchführt, die seit zehn Jahren auf der Jungfrau installiert ist, damit die isotopische Zusammensetzung von Kohlenstoffdioxid in grosser Höhe bestimmt werden kann. Auch militärische Anwendungen sind möglich, etwa in Geräten zum Aufspüren von Explosivstoffen, Nervengiften oder Raketenstörseindern. Im medizinischen Bereich kommt der Kaskadenlaser bei der Messung des isotopischen Anteils von Kohlenstoff im Atem von Patienten zur Gewinnung von Informationen über die Leberfunktion oder bei der Früherkennung von Asthma zur Anwendung.

Was geschieht im Falle des Todes vor der Rente?

Ein Berufsleben, das sind zwanzig, dreissig oder gar vierzig Jahre Beiträge an die Vorsorge, was einen erheblichen Betrag ausmacht. Daher ist die Frage berechtigt, an wen diese Kapitalien im Falle des Todes eines erwerbstätigen Versicherten fliessen.

Willkommen in der Welt der Begünstigtenordnung! Eine Frage, die von grosser Bedeutung ist. Die Familienstruktur hat sich im Laufe der Jahrzehnte stark verändert. Scheidung, Konkubinat, eingetragene Partnerschaft oder Patchwork-Familien haben zu komplexen Lebensgeschichten geführt und gelegentlich – beim Eintreten eines Todesfalls – zu emotional und finanziell schmerzhaften Situationen.

Das Thema ist äusserst komplex. Seit den 1990er Jahren haben Urteile und Schlichtungen des Bundesgerichts stark zugenommen. Die höchste Gerichtsbarkeit des Landes hat über das Schicksal von Witwern und Witwen, Waisen, Lebensgefährten, geschiedenen Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Partnern entschieden, über den

Begriff der Lebensgemeinschaft, den Begriff der unterhaltsberechtigten Person, über die Möglichkeiten einer Einrichtung, die Rangfolge zu ändern, über die Art der Mitteilungen zwischen dem Versicherten und der Einrichtung usw. Die Liste ist sehr lang, denn die Rechtsprechung ist sehr umfangreich.

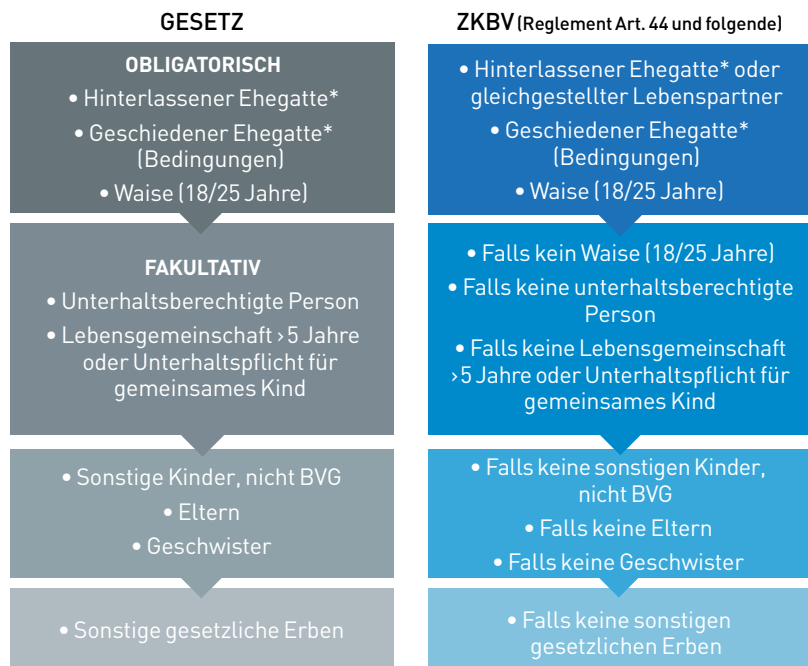
Was sagt das Gesetz?

Das Gesetz kennt vier Kategorien von Begünstigten. Als erstes definiert es eine vorrangige (obligatorische) Gruppe, die sich aus dem hinterlassenen Ehegatten*, dem geschiedenen Ehegatten und den Waisen zusammensetzt. Der Anspruch auf Leistungen setzt natürlich die Erfüllung von Bedingungen voraus. Der hinterlassene Ehegatte muss beispielsweise ein unterhaltsberechtigtes Kind haben, mindestens 45 Jahre alt und länger

als fünf Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet gewesen sein. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Zahlung in Höhe von drei Jahresrenten. Bei Waisen ist das Kriterium das Kindesverhältnis und das Alter zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten: jünger als 18 Jahre oder 25 Jahre, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche noch in einer Lehre befindet oder eine Ausbildung absolviert. Hier spricht man von Anspruchsberechtigten gemäss BVG. Der Ehegatte*, der Ex-Ehegatte und Kinder unter 18/25 Jahre sind somit unabänderlich die ersten Begünstigten von Hinterlassenenleistungen.

Die folgenden Gruppen sind fakultativ. Das Gesetz gesteht Vorsorgeeinrichtungen eine gewisse Freiheit zu. In Artikel 20a BVG heisst es: «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen...». Das bedeutet, dass die Einrichtung in ihrem Reglement neben der Kategorie der vorrangig Begünstigten drei weitere Gruppen vorsehen kann, die weiter unten beschrieben sind. Diese Kategorien sind fakultativ. Den Einrichtungen steht es frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Macht sie hiervon Gebrauch, gibt es eine festgelegte Reihenfolge dieser Kategorien, eine Art Abstufung von Situationen, die eingehalten werden muss.

Die zweite Gruppe von Begünstigten setzt sich aus Personen zusammen, für deren Unterhalt der Verstorbene aufkam, oder der Person, die mit diesem



in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Dann folgen, sofern keine der oben genannten Begünstigten vorhanden sind, als dritte Kategorie die Kinder des Verstorbenen, die im Sinne des BVG keine Waisen sind, die Eltern oder die Geschwister.

Wenn keine Person die Kriterien dieser fakultativen Kategorien erfüllt, können schliesslich als vierte Kategorie die gesetzlichen Erben als Begünstigte ernannt werden. Eingesetzte Erben, d. h. heisst diejenigen, die der Verstorbene per Testament ernannt hat, gehören nicht in diese Kategorie und erhalten keine Leistungen.

Wie sieht die Reihenfolge der Begünstigten bei der ZKBV aus?

In ihrem Reglement wendet die ZKBV die in Artikel 20a BVG vorgesehenen fakultativen Bestimmungen an. Die Reihenfolge der Begünstigten wird im Artikel 46 des Reglements festgelegt.

Bei der ZKBV können beim Tod eines erwerbstätigen Versicherten, d. h. einer Person, die keine Alters- oder Invalidenleistungen erhält, folgende Personen Hinterlassenenleistungen erhalten:

- der hinterlassene Ehegatte* oder gleichgestellte Partner,
- der geschiedene Ehegatte*,
- die Waisenkinder im Sinne des BVG (18/25 Jahre).

Anstelle des Ehegatten* erkennt die ZKBV den gleichgestellten Partner an, wenn er die Bedingungen von Art. 44 Abs. 2 ihres Reglements erfüllt. Dieser Punkt ist wichtig: Die ZKBV bietet unter Vorbehalt dieser Bedingungen die Möglichkeit, im Todesfall Leistungen an den/die Konkubinatspartner/in zu zahlen.

Das bedeutet konkret, dass die ZKBV im Todesfall zunächst prüft, ob jeder der Begünstigten der vorrangigen Gruppe Anspruch auf eine Leistung hat (Rente, Kapital oder einmalige Entschädigung).

Wird keine Ehegattenrente** gezahlt, zahlt die ZKBV ein Kapital (in der Regel in der Höhe des vom Verstorbenen angesparten Altersguthabens) an die Begünstigten in der folgenden Reihenfolge aus: die Waisen im Sinne des BVG; falls nicht vorhanden, die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene aufkam; falls nicht vorhanden, die Person, die mit ihm mindestens fünf Jahre unmittelbar vor seinem Ableben ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Das den Waisen zugestandene «Privileg» ist eine Besonderheit der ZKBV. Wenn kein Ehegatte** vorhanden ist, können Waisenkinder sowohl eine Waisenrente als auch ein Todesfallkapital erhalten.

Wenn kein Begünstigter in diese Gruppe fällt, sind die Kinder des Verstorbenen, die keine Waisen im Sinne des BVG sind, die Begünstigten; falls nicht vorhanden, die Eltern; falls nicht vorhanden, die Geschwister des Verstorbenen. Gibt es keine der oben genannten Begünstigten, kommen die anderen gesetzlich Begünstigten unter Ausschluss öffentlicher Körperschaften zum Zuge.

Worauf ist zu achten?

Insbesondere im Falle eines Konkubinats muss diese Situation zu Lebzeiten des Versicherten mitgeteilt werden. Warum? Zunächst einmal, weil der Versicherte bei der ZKBV seinen Partner bevorzugen kann. Zudem kann die Leistung im Todesfall eine andere Form annehmen und kann eventuell auch höher sein, wenn die Mitteilung zu Lebzeiten des Versicherten erfolgte.

Eine letzte Anmerkung: Die Leistungen in Verbindung mit dem BVG sind nicht Teil des Nachlasses. Die Begünstigten haben einen direkten Anspruch auf diese Leistungen. Dies bedeutet, dass testamentarische Verfügungen, das Erbrecht oder eine eventuelle Ausschlagung der Erbschaft keine Auswirkung auf die Leistungen der 2. Säule haben. Auch hat der Güterstand keinerlei Auswirkungen auf die Leistungen.



Beispiele von Familiensituationen, die die Reihenfolge der Begünstigten der ZKBV veranschaulichen

- **Beispiel 1:** Philipp und Kathrin sind nach über zehn Jahren Ehe geschieden. Bei der Scheidung wird eine Rente zugesprochen. Sie haben einen gemeinsamen Sohn, Luis, 17 Jahre alt. Seit sechs Jahren lebt Philipp mit Sophie zusammen. Die Lebensgemeinschaft wurde der ZKBV rechtzeitig mitgeteilt. Beim Tod von Philipp erhalten Sophie, Kathrin (mindestens zehn Jahre Ehe und bei Scheidung zugesprochene Rente) und Luis eine Rente.
- **Beispiel 2:** Johann und Johanna sind nach 21 Jahren Ehe geschieden. Es wurde eine Rente zugesprochen. Sie haben zwei Kinder im Alter von 27 und 32 Jahren. Beim Tod von Johann erhält Johanna als hinterlassene geschiedene Ehegattin eine Rente. Die Kinder erhalten weder eine Rente (wegen ihres Alters) noch eine Kapitalleistung.
- **Beispiel 3:** Xaver war nie verheiratet. Er lebt in einem nicht gemeldeten Konkubinat mit Eveline. Sie haben einen gemeinsamen Sohn Ludwig. Beim Tod von Xaver erhält Ludwig eine Waisenrente und das Kapital; Eveline erhält hingegen nichts (nicht gemeldetes Konkubinat).
- **Beispiel 4:** Arthur ist 37 Jahre, ledig und hat keine Kinder. Seine Eltern sind bereits verstorben. Der Bruder und die Schwester von Arthur erhalten das Kapital.

* Der eingetragene Partner im Sinne des PartG ist in all seinen Rechten und Pflichten dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt.

** Rente für Ehegatten, eingetragene Partner (gemäss PartG), gleichgestellte Partner oder geschiedene Ehegatten.

Was macht die Verwaltungsabteilung?

Die ZKBV versichert und betreut über 10 000 Unternehmen und Selbstständigerwerbende. Ab der Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung hat jedes Unternehmen eine dauerhafte Beziehung zur Verwaltungsabteilung.



Étodie Jambon
Leiterin der Verwaltungsabteilung seit 2016.

Was sind die Tätigkeiten der Verwaltungsabteilung?

Sie ist die Kontaktstelle und ständige Verbindung zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der ZKBV über die gesamte Laufzeit der vertraglichen Beziehung. Die Aufgaben sind vielfältig. Zu den Haupttätigkeiten gehören die Verwaltung der Löhne und der Unterstellung, die Berücksichtigung von Mutationen, das Erfassen von Beitrittsverträgen, Nachträgen und Löschungen, die Fakturierung und das Ausstellen von Vorsorgeausweisen. Die Liste der Tätigkeiten ist so lang, dass eine Seite von *Bleu Horizon* nicht ausreichen würde, um alles aufzuführen, was die Abteilung macht.

Wie ist die Abteilung organisiert, damit sie ständig ein offenes Ohr für die Mitglieder hat?

Das Team besteht aus elf Sachbearbeitenden, zwei Stellvertretenden und einer Leiterin, die die Mitglieder am Sitz in Genf und in den Geschäftsstellen von Pruntrut und Neuenburg betreuen. Die Geschäftsstellen von Bulle und Freiburg übernehmen die administrative Betreuung ihrer Mitglieder selbst.

Es gibt keine Aufteilung der Arbeit nach alphabetischen oder numerischen Kriterien. Alle Sachbearbeitenden

sind so ausgebildet, dass sie alle Arten von Anfragen direkt beantworten können.

Die Abteilung ist ein zentraler Dienst und der Angelpunkt aller Bereiche der ZKBV.

Wie bearbeitet man Tausende von Mutationen jedes Jahr bei hohen Qualitätsansprüchen?

Aufgabe der Abteilung ist es, unter Wahrung hoher Qualitätsstandards in kürzester Zeit so viele Anfragen wie möglich zu bearbeiten und dabei alle gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten. Um effizient zu sein, muss jeder die Vorsorgepläne der ZKBV, das Vorsorge-reglement, die Annahmerichtlinien, alle Arbeitsverfahren und natürlich die IT-Verwaltungstools beherrschen.

Die ZKBV betreut Selbstständigerwerbende und KMU verschiedener Grössen und – je nach Wirtschaftszweig – mit sehr unterschiedlichen Anliegen. Wir passen uns jedem Mitglied an, um optimal auf seine Erwartungen eingehen zu können und es optimal bei seinen Schritten zu unterstützen. Das ist unser Auftrag! Trotz des Arbeitsvolumens versuchen wir, einen Service nach Mass zu erbringen und bei jedem unserer Gesprächspartner eine persönliche Note einzubringen.

Wie sind Online-Dienste in diese Organisation integriert?

Die Verwaltungsabteilung hat sich sehr aktiv an der Durchführung dieses innovativen Projekts beteiligt. Es sei daran erinnert, dass die interinstitutionellen e-Services der FER Genève eine Premiere in der Schweiz sind. Sie ermöglichen eine erhebliche Zeitersparnis, sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Sachbearbeitenden. Heute steht das interinstitutionelle Portal für die 1. und die 2. Säule den Mitgliedern der Geschäftsstellen von Genf und Freiburg zur Verfügung. Bald wird es auf alle Mitglieder ausgeweitet, vorausgesetzt, sie nehmen beide Dienstleistungen – AHV und BVG – in Anspruch.

Welches sind die unerlässlichen Eigenschaften, die Ihre Teammitglieder mitbringen müssen?

Zunächst einmal Teamgeist. Jeder muss dem Erfolg der Gruppe Vorrang vor dem persönlichen Erfolg geben. Weiter gefragt sind Vielseitigkeit, Gewissenhaftigkeit und die Fähigkeit, mit Stress umzugehen, denn im Laufe des Jahres gibt es immer wieder längere Spitzenzeiten, insbesondere im Dezember und im April. Und schliesslich müssen die Teammitglieder souverän im Umgang mit Kundenkontakten sein, die vorwiegend telefonisch stattfinden.

Was bereitet Ihnen in Ihrem Beruf am meisten Zufriedenheit?

Ich freue mich, dass ich zu einer Einrichtung gehöre, die Werte und Grundsätze vertritt, in denen ich mich wiederfinde. In einer sich ständig verändernden Welt habe ich das Glück, mit einer langfristigen Vision für die Generationen von morgen zu arbeiten und mich mit meinen Kollegen aktiv an technologischen Entwicklungen der ZKBV beteiligen zu können, die nur ein einziges Ziel verfolgen: die Zufriedenheit der Kunden!



ZKBV Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge

GENF

Rue de Saint-Jean 67
Tel. 058 715 31 11

BULLE

Rue Condémine 56
Tel. 026 919 87 40

FREIBURG

Rue de l'Hôpital 15
Tel. 026 350 33 79

NEUENBURG

Av. du 1er Mars 18
Tel. 032 727 37 00

PORRENTROY

Rue de la Perche 2
Tel. 032 465 15 80